

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 13.02.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

24.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königsutter am Elm für das Haushaltsjahr 2003	38
25.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2003	41
26.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2003	44
27.	Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt vom 13.12.1982	47
28.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2003	48

B. Nichtamtlicher Teil

24.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 21.11.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	15.578.500,00 €		
in der Ausgabe auf	26.396.700,00 €	Fehlbedarf:	<u>10.818.200,00 €</u>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.989.800,00 €
in der Ausgabe auf	4.989.800,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2003 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.611.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	3.501.000,00 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	2.666.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	2.666.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.978.300,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung wird auf 1.733.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 766.300,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13,0 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung im Wirtschaftsjahr 2003 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 320 v. H.
- b) für Grundstücke
Grundsteuer B 350 v. H.

2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt. Für 2003 sind das 311.600,00 €.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1 %, im Vermögenshaushalt 2 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe sind Mehrausgaben im Bereich der Sozialhilfe ebenfalls unerheblich im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2, solange ihnen Mehreinnahmen aus Erstattungen des Kostenträgers gegenüberstehen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO

- a) im Vermögenshaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird
- b) im Verwaltungshaushalt
solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserven geleistet werden.
Die Allgemeine Deckungsreserve darf nur herangezogen werden, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird.

25. Nov. 02
Königslutter am Elm,

gez. M. Albrecht
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis mit Verfügung vom 11.02.03, Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan einschließlich Beteiligungsbericht gemäß § 109 Absatz 3 NGO für das Haushaltsjahr 2003 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom 20.02.2003 bis 21.02.2003
vom 24.02.2003 bis 28.02.2003

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 10, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 12.02.2003

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Borchers

(L.S.)

Stadtamtsrat

ABl.-Nr. 7 vom 13.02.2003

25.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 19.12.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	29.930.600 €
	in der Ausgabe auf	35.396.800 €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	7.423.600 €
	in der Ausgabe auf	7.423.600 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2003 wird

im <u>Erfolgsplan</u> mit	Erträgen in Höhe von	58.650 €
	Aufwendungen in Höhe von	313.650 €
im <u>Vermögensplan</u> mit	Einnahmen in Höhe von	796.400 €
	Ausgaben in Höhe von	796.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich wird auf 612.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.953.200 € festgesetzt.
Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Waldbades Birkerteich werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 290 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Helmstedt, den 20.12.02

gez. Dr. Birker

(L.S.)

gez. Heister-Neumann

Bürgermeister

Stadtdirektorin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.02.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 17.02.2003 bis 25.02.2003 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung, Rathaus, Zimmer 46, zur Einsichtnahme aus.

Darüberhinaus liegt ein Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den 11.02.2003

gez. Heister-Neumann

(L.S.)

Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 7 vom 13.02.2003

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 21.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.951.300,-- EUR
	in der Ausgabe auf	7.951.300,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.285.700,-- EUR
	in der Ausgabe auf	1.285.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer	340 v.H.
-------------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, soweit im Einzelfall der Betrag von 3.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, den 21.01.2003
Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2003 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 20.02.2003 bis 21.02.2003

und

vom 24.02.2003 bis 28.02.2003

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt hier gem. § 109 Abs. 3 NGO in der o. g. Zeit ebenfalls öffentlich aus.

Büddenstedt, 12.02.2003

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 7 vom 13.02.2003

27.

**Bekanntmachung der
Satzung zur 2. Änderung
der Kindergartensatzung**

der Gemeinde Groß Twülpstedt vom 13.12.1982

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung zur 2. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt beschlossen:

Artikel 1

Die Kindergartensatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt vom 13.12.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 14.03.1983, Nr. 8, lfd. Nr. 41), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.10.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.12.1985, Nr. 55, lfd. Nr. 206) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Kindergarten werden grundsätzlich nur Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aufgenommen, die in der Gemeinde Groß Twülpstedt wohnhaft sind.
- b) Die Vergabe der freiwerdenden Vormittags-, Dreivierteltags- und Ganztagsplätze erfolgt auf Antrag, der vor Beginn des Kindergartenjahres bis zum 15.04. dem Kindergarten vorzulegen ist, unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a. Alleinerziehend und berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
30 Punkte
 - b. Beide Elternteile berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
20 Punkte
 - c. Alleinerziehend, mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
10 Punkte
 - d. Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
8 Punkte
 - e. Geschwisterkind(er) im Kindergarten - vormittags
4 Punkte
 - f. Geschwisterkind(er) in der Schule - vormittags
4 Punkte
 - g. Kinder, die bereits zwei Kindergartenjahre eine Nachmittagsgruppe besucht haben
3 Punkte
 - h. Kinder, die bereits ein ganzes Kindergartenjahr eine Nachmittagsgruppe besucht haben
1 Punkt

Restverteilung erfolgt nach Losverfahren.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Groß Twülpstedt, den 21.01.2003

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 7 vom 13.02.2003

28.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.376.000 EURO
	in der Ausgabe auf	5.376.000 EURO
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.127.600 EURO
	in der Ausgabe auf	1.127.600 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 697.100 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.000.000 EURO.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.164.900 EURO erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

24,16063878 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 EURO.

Süplingen, den 16.12.2002

gez. Dannehl

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2003** und der **Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4)~~, **§ 92 (2)**, **§ 94 (2) NGO** und **§ 76 (2) NGO** in Verbindung mit **§ 15 (6) NFAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am *12.02.03* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *24.02.03* bis *28.02.03* und vom *03.03.03* bis *04.03.03* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den *13.02.2003*

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Klisch

(L.S.)

ABl.-Nr. 7 vom 13.02.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian